

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin NW 40, den 30. März 1929.
Scharnhorststr. 35.

Ia(Ic) 5012/28.

An

- a) sämtliche Herren Reichsminister,
- b) sämtliche Herren Preuß. Minister,
- c) die Regierungen der Länder (mit Ausnahme Preußens),
- d) den Herrn Oberbürgermeister von Berlin.

Betrifft: Anwendung der Ruhensvorschriften.

Im Anschluß an meine Schreiben vom 26.11.1923
VII 5990/23 I, vom 8.2.1924 VII Nr. 182.24 und
vom 5.8.1925 VI 3859.25.

Die Versorgungsbehörden berichten übereinstimmend, daß ihnen die Beschäftigungsstellen häufig überhaupt nicht oder erst verspätet die Beschäftigung von Versorgungsberechtigten mitteilen. Die Folge solcher Unterlassungen sind Ueberzahlungen von Versorgungsgebührrnissen, sehr häufig in beträchtlicher Höhe. Die Einziehung stößt meist auf Schwierigkeiten, verursacht unnötige Verwaltungsarbeit und trifft besonders auch die Versorgungsberechtigten selbst sehr hart. Die Reichskasse wird geschädigt, wenn sich die Einziehung überzahlter Versorgungsgebührrnisse für einen rückliegenden Zeitraum nicht mehr ermöglichen läßt. Aber auch die Länder- usw. Kassen können Schaden erleiden, wenn Versorgungsberechtigte neben militärischen Versorgungsgebührrnissen noch Ruhegehalt im öffentlichen Dienst verdient haben; denn § 26 des OPG 06 und § 36 Ziffer 4 des MVG. 06 sehen in diesen Fällen die Erstattung der ruhenden militärischen Versorgungsgebührrnisse an den Zivilpensionsfonds vor.

Joh bitte daher, die nachgeordneten Dienststellen erneut anzuweisen, den Versorgungsämtern zur Durchführung der gesetzlichen

An

lichen

die Herren Vorstände der angegliederten
und nachgeordneten Dienststellen.

M. G. h.